



Notare Dr. Buchta & Dr. Jung

Oskar-von-Miller-Str. 4 d - 82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141/401630 - Fax: 08141/4016333

mail@notare-bju.de - www.notare-bju.de

GmbH-Gründung

Warum GmbH?

Das Für und Wider in Kürze.

Pro:

- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter nach Leistung ihrer Einlagen.
- Mögliche Gewerbesteuerersparnis.
- Eventuell Sozialversicherung für Selbständige.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit der Altersversorgung.
- Ein außenstehender Fachmann kann Geschäftsführer werden.

Contra:

- Erhöhter Aufwand für Steuer, Bilanz, Buchhaltung etc.
- Strikte Trennung von Geschäfts- und Privatkasse nötig.
- Verluste der GmbH können nicht vom Privateinkommen abgesetzt werden.

Die Entscheidung für oder gegen eine GmbH ist nicht leicht: Ihr Notar kann Ihnen zusammen mit Ihrem Steuerberater sagen, was im Einzelfall das Richtige ist.

Der Gesellschaftsvertrag

Er kann einfach und kurz sein, wenn eine einzige Person die GmbH gründet ("Ein-Mann-GmbH").

Wenn aber mehrere Geschäftspartner oder Familienangehörige gemeinsam eine GmbH gründen, ist ein auf die jeweilige Situation maßgeschneiderter Gesellschaftsvertrag nötig. Ein guter Vertrag verhindert Streit unter den Gesellschaftern, schützt das Unternehmen und sichert somit Arbeitsplätze. Dabei sollten beispielsweise folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Wie soll der Gewinn verteilt werden? Soll er teilweise in der Firma bleiben?
- Wann kann ein Gesellschafter kündigen? Wann kann ein Gesellschafter ausgeschlossen werden?
- Wie viel erhält er beim Ausscheiden ausbezahlt?
- Sollen Anteile frei verkäuflich sein?
- Was geschieht im Todesfall mit dem Anteil?

Diese und andere Fragen können in einem ausführlichen Gespräch mit einem Notar geklärt werden.



Nehmen Sie sich dafür Zeit - damit sich der Notar Zeit für Sie nehmen kann.

Die GmbH-Gründung

Die GmbH-Gründung ist vom Notar zu beurkunden. Hierfür spielt es keine Rolle, ob Sie nun eine GmbH durch Bareinzahlung gründen, Sachwerte auf die GmbH übertragen wollen oder ob Sie Ihre bisherige Firma in eine GmbH umwandeln möchten.

Der Notar sagt Ihnen zum Beispiel, welche Unterlagen Sie brauchen und welche behördlichen Genehmigungen neben der Gewerbeanmeldung noch verlangt werden. Er klärt mit Ihnen auch den Namen und den Bestimmungszweck der neuen GmbH.

Der Notar wird Sie auch auf mögliche Gefahrenquellen im Gründungsstadium aufmerksam machen.

Die GmbH in Wachstum und Wandel

Auch nach Gründung und Eintragung der GmbH im Handelsregister brauchen Sie notariellen Rat.

Nutzen Sie ihn bei der Anpassung des Gesellschaftsvertrags an veränderte Verhältnisse, dem Verkauf oder der Überlassung von GmbH-Anteilen, einer sogenannten Betriebsaufspaltung oder sogar dem Zukauf eines anderen Unternehmens.

Ein Wort zu den Kosten

Eine Mehr-Personen-GmbH mit einem Stammkapital von 25.000,-- EUR kostet beim Notar einschließlich der Handelsregisteranmeldung ca. 800,-- EUR. Dazu kommen die Gerichts- und Veröffentlichungskosten. Die Kosten sonstiger Berater, zum Beispiel von Steuerberatern, sind darin nicht berücksichtigt.

Der Kaufvertrag über einen GmbH-Anteil zum Kaufpreis von 50.000,-- EUR kostet beim Notar ca. 400,-- EUR; dazu kommen die Kosten für die Erstellung der neuen Gesellschafterliste und deren Übermittlung an das Registergericht.

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Seit dem Jahr 2009 gestattet das Gesetz die Errichtung einer sog. Unternehmergesellschaft/UG (haftungsbeschränkt). Bei dieser handelt es sich um keine eigenständige Gesellschaftsform, sondern um eine Sonderform der GmbH ("kleine GmbH"). Diese Sonderform der GmbH kann für Unternehmensgründer von Interesse sein, die einerseits die Vorteile der GmbH nutzen wollen, andererseits für den Unternehmensstart aber nicht so viel Kapital benötigen, wie dies für die "normale" GmbH nötig ist. Denn die UG (haftungsbeschränkt) kann auch mit einem sehr geringen Kapitaleinsatz gegründet werden.

Die Errichtung bedarf ebenfalls der notariellen Beurkundung. Sie ist kostenmäßig günstiger als die Gründung einer "normalen" GmbH, wenn der oder die Gründer sich hierzu des staatlich vorgegebenen Musterprotokolls bedienen. Dieses Musterprotokoll enthält aber nur das absolute Minimum der in einem GmbH-Vertrag möglichen Regelungen. Seine Verwendung empfiehlt sich daher allenfalls bei Ein-Personen-Gesellschaften.